
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 30.04.2020

Seite 199

Nr. 37

Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen vom 24. April 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen vom 08.07.2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 349 / Nr. 54), zuletzt geändert durch siebte Änderungsordnung vom 25.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 289 / Nr. 57) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Absatz 2 Satz 3** wird vor dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „experimentelle“ gestrichen.
2. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang Medizinische Biologie abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.“
 - b. In **Absatz 6 Satz 1** werden die Wörter „experimentelle Laborarbeit“ durch die Wörter „wissenschaftliche Forschungsarbeit“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Biologie vom 19.03.2020 und vom 30.03.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 24. April 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

